

Pflichten für Hundehalter aus der Polizeiverordnung der Stadt Hüfingen

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 10 Gefahren durch Tiere

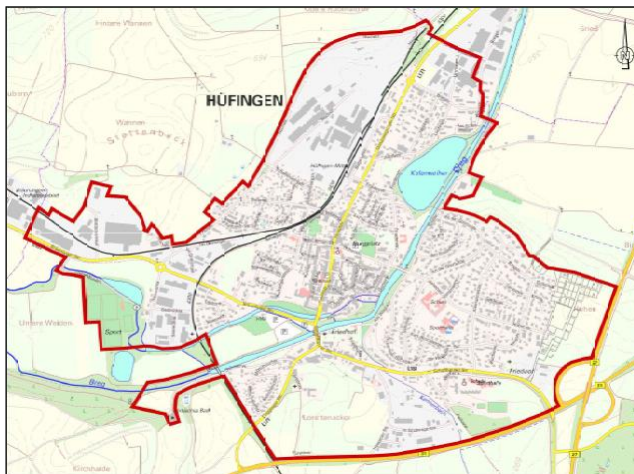
(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. [...]
(3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 19 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es [...] untersagt, [...] Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.



Leinenpflichtgebiet in der Kernstadt Hüfingen
(siehe [www.huefingen.de/Rathaus-Politik/Dienstleistungen A-Z/Suchfeld: \"Hunde\"/Lageplan des Leinenpflichtgebietes in der Kernstadt Hüfingen](http://www.huefingen.de/Rathaus-Politik/Dienstleistungen-A-Z/Suchfeld: \))

Innerhalb der **rot gekennzeichneten** Linie gilt die **Leinenpflicht**. Insbesondere am:

- **Kofenweiher (Jakobsteg)**
- **Römerbad**
- **Sportplatz**
- Auch im **Riedseegebiet** gilt nach § 2 Abs. 1 der Riedseeverordnung die **Leinenpflicht**.

Sonstige Pflichten

Außerhalb des eigenen Grundstückes **muss** eine gültige Hundesteuermarke gut sichtbar am gehaltenen Hund **angebracht werden**.

Die Stadt Hüfingen stellt den Hundehaltern spezielle Hundetoiletten zur Verfügung. (siehe [www.huefingen.de/Rathaus-Politik/Dienstleistungen A-Z/Suchfeld: \"Hunde\"/Hundetoiletten/ \"Stadt- und Satellitenplan\"](http://www.huefingen.de/Rathaus-Politik/Dienstleistungen-A-Z/Suchfeld: \))

Unabhängig davon ist jeder Hundehalter verpflichtet, die „Häufchen“, die sein Hund produziert, unverzüglich zu beseitigen. Wir empfehlen das Mitführen einer Plastiktüte oder eines speziellen Hundekotbeutels.

Das Halten eines Kampfhundes, der älter als sechs Monate ist, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Wer die Haltung eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes aufgibt, hat Namen und Anschrift des neuen Besitzers unverzüglich der bisher zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Ebenso sind das Abhandenkommen eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes und der Ortswechsel des Halters der bisher und der nunmehr zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

**Strafen bei Zuwiderhandlung
gegen
diese Vorschriften**

**Verstöße gegen Vorschriften aus der
Polizeiverordnung sind Ordnungswidrig-
keiten. Diese können mit einem Bußgeld
bis 1.000,- € geahndet werden.**

Weitere Informationen:

Stadt Hüfingen - Ordnungsamt
Internet: <http://www.huefingen.de>
e-Mail: ordnungsamt@huefingen.de

Anmeldung zur Hundesteuer

Hundehaltung muss angezeigt werden bei Beginn
der Haltung eines über drei Monate alten Hundes.

..... ✂

Name, Vorname des Hundehalters

Anschrift (Hauptwohnsitz)

Beginn der Hundehaltung/Anzahl Hunde

Hunderasse bzw. Kreuzung, Farbe

Alter des Hundes oder Wurfdatum

weitere Hundehaltung im Haushalt von

Name und Anschrift bisheriger Hundehalter

Datum und Unterschrift des Hundehalters

..... ✂

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Stadt Hüfingen – Steueramt
Hauptstraße 18, 78183 Hüfingen
Auskunft: 0771 / 6009 – 56
Telefax: 0771 / 6009 – 22
E-Mail: steueramt@huefingen.de



**INFORMATIONEN FÜR
HUNDEHALTER
IN HÜFINGEN**



Herausgeber:

Stadtverwaltung Hüfingen (D)
Ordnungsamt
Hauptstraße 18, 78183 Hüfingen
Postfach 1171, 78177 Hüfingen

Tel. (+49) 0771 / 6009 - 32